

Zeitweilige Kommission zur Untersuchung von Willkür und Gewalt im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß in Halle 1989/1990

Zeitweilige Kommission zur Untersuchung von Willkür und Gewalt im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß in Halle 1989/1990

ABSCHLUSSBERICHT

In Halle dagegen wurde noch am 3. Oktober 1989 eine sogenannte Interrevolution niederschrieben. "Mit allen Mitteln", von dem Kessel von Sicherheitsorganen. Rückblickend ist festzustellen, daß sich die Halle in einem Zentrum doktrinärer Macht befand. Das befreite die Situation, aber auch die opportunistischen Fallstricke in den Institutionen, die gegenüber den Parteien-, Staats- und Sicherheitsapparaten, die Auseinandersetzungen mit Vertretern der Kirchen, vor allem aber Gewerkschaften und die Vorbereitungen zur Gewalt-wandlung, die noch weit nach dem 9. Oktober erst die regelmäßigen, wertvollen Montagsdemonstrationen, die Sicherstellung der Arbeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit, die Unterbrechungen von Massenüberwachung und Korruption, der Kunde Tisch und viele andere Bürgeraktionen erzählten nach und nach die kontinuierliche demokratische getriebener Bürger auf das politische Leben in der Stadt Halle.

Unmittelbar vor dem 40. Jahrestag wurden Tausende DDR-Bürger, die in den Botschaften von Prag und Warschau Zuflucht gefunden hatten, ausgebürgert. Der unsinnige und verantwortungslos festgelegte Weg der tausenden Ausreiser über das Schienennetz der DDR bewirkte besonders im sächsischen Raum ein Übermaß menschlicher Verzweiflung: entlang der Bahnstrecken standen weinende Menschen, und aus den Fenstern der Häuser sächsischer Ortschaften, an denen vorbei diese Züge rollten, hingen weiße Fahnen. Die Besetzung des dresdner Hauptbahnhofes durch Ausreisewillige und Sympathisanten, und der Einsatz der Sicherheitskräfte zur gewaltsamen Räumung des Bahnhofes bewirkten ein Entleeren des Konfliktes in offene Gewalt, aber auch landesweite und weltweite Empörung. Die Schließung der Grenze nun auch zur CSSR am 3. Oktober brachte das Faß des Unmutes zum Überlaufen. In dieser Situation erlangten die Friedensgebete der Kirchen eine besondere Bedeutung, von hier wurde der Ruf zur Gewaltlosigkeit immer wieder erhoben.

Die Entscheidung über Bürgerkrieg oder Reformen fiel wohl am 9. Oktober in Leipzig. Der Aufruf von sechs Leipziger Bürgern am Nachmittag des 9. Oktober beschwor Gewaltlosigkeit und öffnete so den Weg zu einem friedlichen Dialog. Eine große Menschenmenge, die nur noch nach hunderttausenden zu zählen war, erzwang mit den Rufen "Keine Gewalt!" und "Wir sind das Volk!" die Wende zur friedlichen Revolution.

In Halle dagegen wurde noch am 9. Oktober 1989 eine sogenannte Konterrevolution niedergeschlagen, "mit allen Mitteln", von den eingesetzten Sicherheitsorganen. Rückblickend ist festzustellen, daß sich gerade Halle in einem Zentrum doktrinäer Macht befand. Das belegen die Situationsberichte, aber auch die opportunistischen Fälschungen in den Zeitungen, die gegebenen Anweisungen aus dem Partei-, Staats- und Sicherheitsapparat, die Auseinandersetzungen mit Vertretern der Kirchen, vor allem aber Gewaltandrohungen und die Vorbereitungen zur Gewaltanwendung, bis noch weit nach dem 9. Oktober.

Erst die regelmäßigen, machtvollen Montagsdemonstrationen, die Sicherstellung der Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit, die Untersuchungen von Amtsmissbrauch und Korruption, der Runde Tisch und viele andere Bürgeraktionen erzwangen nach und nach die Einflußnahme demokratisch gesinnter Bürger auf das politische Leben in der Stadt Halle.

Die Mahnwache als zwar nicht juristische, aber als moralische und tatsächliche Voraussetzung für die Kommission

Nach den unfaßbaren Freignissen vom 7. und 9. Oktober entschlossen sich Vertreter der Kirchen und engagierte Bürger spontan zu einer Mahnwache, die am folgenden Tag, dem 10. Oktober, auf dem Gelände der Georgengemeinde begann. Gleichzeitig wurde dort ein Kontakttelefon eingerichtet.

Erst jetzt, durch Besucher bei der Mahnwache und Anrufer über das Kontakttelefon wurde das ganze Ausmaß sichtbar. Die Mitglieder der Mahnwache kamen kaum dazu, ein erstes Plakat am Tor zu befestigen, als die Georgengemeinde sich einem massiven Polizeiaufgebot gegenüber sah. Mit LKWs, Hundestaffeln, Funkstreifenwagen und mobilen Kräften war die Mahnwache praktisch belagert. Und trotzdem. Es war bereits ein kritischer Zustand erreicht worden, in dem sich die Bevölkerung nicht mehr einschüchtern ließ. Von Anfang an kamen freiwillige Spenden, die für die MahnwächterInnen oder für die Zugeführten und zeitweilig Inhaftierten bestimmt waren. In kürzester Zeit waren die Räume der Georgengemeinde, deren Mitglieder diese Aktion von Anfang an unterstützten, in eine Zentrale der Opposition verwandelt worden. Verfälschung, Schreibmaschinen und Papier wurden von der Bevölkerung gebracht, viele viele Kerzen, die es ermöglichten, diese Mahnwache auch äußerlich gut sichtbar zu machen.

Zunächst war das Ganze geplant als eine auf täglich sechs Stunden befristete Aktion, konnte aber auf Grund des großen Zuspruchs in der Bevölkerung sofort und weiterhin rund um die Uhr abgesichert werden. Schlafsäcke, Decken und vieles andere mehr wurden ebenfalls von der Bevölkerung als Dauerleihgaben oder als Geschenk abgegeben.

Schon am 10. Oktober kamen die ersten Betroffenen der Ereignisse auf dem halleischen Obermarkt in die Georgengemeinde. Ihre Erlebnisberichte klangen zuerst so unwahrscheinlich, daß sie zwar gelehrt wurden, aber wohl nicht erfaßt werden konnten. Erst nach und nach wurde begriffen, daß man diese Berichte aufschreiben müsse. So entstanden die Protokolle, welche die Grundlage für die Dokumentation bildeten, mit denen dann die von der Stadtverordnetenversammlung berufene Bürgerkommission später arbeiten konnte.

Während dieser Zeit der Mahnwache kamen aber nicht nur positive Reaktionen. Anonyme Anrufe begleiteten ihre Arbeit, ebenso wie auch Besuche, welche organisiert waren von den Sonderformationen der FDJ, oder von sogenannten Faschos, aber auch von unverbesserlichen Altstalinisten.

Ein anonymer Brief vom 13. Oktober hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Paster!

Wir bitten Sie, Ihrem Auftrag gerecht zu werden! Ziehen Sie bitte die Mahnwachen-Lümmel mit den Mickel-Brillen und Pferdeschwänzen zurück. Wer diesen, unseren sozialistischen Staat auf zu zerstören beabsichtigt, wird unausbleiblich gebremst werden. Bitte veranlassen Sie eine Nichteinmischung in die Politik unseres sozialistischen Vaterlandes! Veränderungen werden vollzogen, aber ohne die ARD-ZDF-Macher und oben genannter "Reformern". Bitte zeigen Sie Verständnis!

Jugendforum zum Schutz unserer DDR

Aus dem Tagebuch der Mahnwache: 20.10. 18 Uhr. Das Kontakttelefon wird immer öfter durch Anrufer zu Provokationen genutzt. Bedrohungen, daß man vorbeikommen wolle "und dann werden die Punks aufgemischt". Die Frauen der Mahnwache würden "aufgerissen". Anrufer teilen mit, daß am anderen Ende der Leitung der Friedhof sei und die Plätze schon angewiesen seien.

Per Telefon kommt die Nachricht, daß sich namentlich bekannte Personen bei der Mahnwache befinden, die als Spitzel für die Stasi tätig seien. Aber auch weitere Solidarität wird deutlich. So wird die Mahnwache von einem privaten Fleischer kostenlos beliefert. Jeden Morgen werden noch vor vier Uhr sämtliche Tageszeitungen gebracht. Kostenlos, versteht sich. Bei 11f99 wird über die halleische Mahnwache berichtet, aber auch, daß der Oberbürgermeister nicht bereit war, mit der Mahnwache und 11f99 zu sprechen. Nach dieser Sendung bietet der Oberbürgermeister dann endlich ein Gespräch an.

Zunächst waren beide Initiativen, die Mahnwache und das Kontakttelefon, davon bestimmt, solidarisch für die Opfer einzutreten, das erlebte Unrecht nicht durch Schweigen zu bestätigen, durch das Anzünden von Kerzen für die Würde der Verletzten einzutreten, erste menschliche Hilfe zu leisten, vermißte Personen aufzusuchen. Gleichzeitig stand aber vor allem die Aufgabe, neue Gewalt zu verhindern, neuem Unrecht vorzubeugen.

Die Mahnwache beteiligte sich deshalb an der Vorbereitung einer ersten Freien Bürgerversammlung, deren Ziel die Gewaltlosigkeit für den kommenden Montag in der Stadt Halle war. Am 13. und 14. Oktober wurden die Initiatoren dieser Bürgerversammlung zum Rat des Bezirkes vorgeladen, und von Herrn Pöhner wurde unter Androhung von Strafe diese Versammlung verboten. Er drohte, das Zustandekommen dieser illegalen Versammlung werde "mit allen Mitteln" verhindert. Am Sonntag, dem 15. Oktober, fand trotzdem die erste Freie Bürgerversammlung in der Pauluskirche statt, wo sechs Thesen zur Gewaltlosigkeit in der Stadt angenommen wurden. Da der Rat der Stadt und der Oberbürgermeister sich nicht in der Laue sahen, an dieser Versammlung teilzunehmen, brachten fünfzehn delegierte Bürger im Anschluß diese Thesen ins Stadthaus, wo sie trotz der anfänglichen Weigerung des Oberbürgermeisters schließlich zur Kenntnis genommen wurden.

So standen am 16. Oktober mehrere tausend halleische Bürger eine Stunde lang schweigend auf dem Markt und forderten "Gewaltlosigkeit für unsere Stadt".

Die zentralen Forderungen der Mahnwache waren: Sofortige Freilassung aller zu unrecht Inhaftierten; Aufhebung der Ordnungsstrafen und Verurteilungen und deren Rehabilitation; Überprüfung und Korrektur folgender Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch der DDR: Widerstand gegen Staatsgewalt, Zusammenrottung, öffentliche Herabwürdigung, Staatsfeindliche Hetze, ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Rowdytum; Bestrafung von Bürgern und Sicherheitskräften, welche tatsächlich Gewalt ausgeübt haben.

Die Mitarbeiter der Mahnwache lernten, daß es neben der konkreten Hilfe für die Betroffenen zu einer Aufdeckung und Veränderung der Strukturen kommen muß, die Gewalt und Unrecht ermöglichten. Die Anfertigung von Gedächtnisprotokollen war ein erster Schritt. Daneben entstand die Forderung nach Einsetzung einer freien, unabhängigen Bürgerkommission zu Untersuchung von Gewalt und Willkür im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß. Die schon erwähnte Sendung des Jugendfernsehens 11f99 am 20.10. führte zu einem ersten Gespräch, am 21.10. zwischen dem Oberbürgermeister und dem Pfarrer Hanewinkel als Vertreter der Mahnwache. In dessen direkter Folge kam es zu einem Gespräch zwischen dem Rat der Stadt und den Mitgliedern der Mahnwache, in dem die Forderung nach einer Bürgerkommission präzisiert wurde.

Am 12. November berief die Stadtverordnetenversammlung einen Untersu-

chungsanschuß, ohne jegliche Beteiligung der von der Mahnwache nominierten Bürger. Durch ein Protestschreiben gegen dieses Vorgehen vom 14. November, in dem der Stadtverordnetenversammlung auf Grund der (inzwischen erwiesenen) Wahlfälschung jegliche demokratische Legitimation abgesprochen wurde, kam es zu erneuten Gesprächen, die zu einer konstruktiven Lösung führten: die in der Tat unabhängige Bürgerkommission setzte sich zusammen aus fünf Vertretern der Stadtverordnetenversammlung und elf Vertretern, die durch die Mahnwache nominiert worden waren.

Die konstituierende Sitzung dieser Kommission fand am 17. November 1989 statt.

#### Zustandekommen und Arbeitsweise der Kommission

Am 17. November trat die Kommission erstmalig zusammen. Auf der Tagesordnung standen zunächst Fragen ihres politischen, moralischen und demokratischen Selbstverständnisses, ihrer juristischen Legitimation, Fragen des Status, die inhaltliche Begrenzung ihrer Arbeit. Gleichfalls einigten sich die Mitglieder der Kommission auf die anzuwendenden rechtlichen Verfahrensbestimmungen.

Der Anlaß zur Gründung des Untersuchungsausschusses waren die Vorgänge im Demokratisierungsprozeß des Herbstes 1989 in der Stadt Halle. Es ging der Kommission um die Aufklärung der dort angewendeten physischen und psychischen Gewalt, die Identifizierung der Urheber und Verursacher von Willkür und Gewalt. Darüber hinaus hielt es die Kommission für erforderlich, sich mit der Darstellung dieser Vorgänge in der Öffentlichkeit zu befassen.

Ihre juristische Legitimation zog die Kommission aus dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Sie begriff und befreift sich als zeitweilige Kommission der Stadtverordnetenversammlung. Aus diesem Grunde wurde auch Wert darauf gelegt, daß den Vorsitz ein Abgeordneter übernahm. Das war ein erster Akt der Selbstbindung der Kommission an das Gesetz, da eigentlich die Volksvertretung die Aufgabe gehabt hätte, den Kommissionsvorsitzenden zusammen mit den Mitgliedern der Kommission zu wählen.

Die für eine kompetente Arbeit notwendigen Berufungsurkunden wurden den Mitgliedern allerdings erst auf ausdrückliche Intervention der Kommission ausgefertigt. Inhalt und Ton des Textes der Berufungsurkunde lassen auf ein merkwürdiges Demokratieverständnis schließen. So ist die Urkunde durch den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates, und nicht etwa als Urkunde eines Beauftragten der örtlichen Volksvertretung ausgefertigt (wie es § 20 Abs. 2 GOV erfordert hätte, aber auf den in der Urkunde dann auch noch ausdrücklich verwiesen wird). Befremden beschlich die Mitglieder der Kommission, die ja alle Kenntnis von der bemerkenswerten Genesis der Kommission hatten, bei der Formulierung: "... und erwarte Ihre aktive Mitarbeit".

Parteibezogen fehlten in der Kommission Vertreter der CDU, der NDPD und der SED (nachfolgend SED-PDS, PDS). Der Kulturbund ließ sich anwaltlich durch einen mandatslosen Beauftragten vertreten; Die öffentlichen Anhörungen wurden durch Abgeordnete offensichtlich nicht frequentiert. Gleiches gilt für den Oberbürgermeister und die Ratsmitglieder. Eine Ausnahme stellt hier lediglich der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herr Dr. Erben dar, der durch den Oberbürgermeister mit der Zusammenarbeit beauftragt war, und dem die Kommission ausdrücklich für seine konstruktive Kooperation dankt.

Die Kommissionsarbeit wurde in der ersten Sitzung folgendermaßen geplant:

- A) Auswertung der durch die Mahnwache angefertigten und der Kommission vorliegenden Protokolle.
  - B) Anhörungen
- Dafür wurden folgende Grundsätze aufgestellt:
1. Die Anhörungen finden öffentlich statt.
  2. Die Kommission bindet sich hinsichtlich der Rechte der Anzuhörenden an die Grundsätze der Strafprozeßordnung (z.B. Recht auf Verteidigung, auf Aussageverweigerung, Öffentlichkeit bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit auf besonderen Antrag usw.)

3. Die Anhörungen finden unter Leitung eines vorsitzenden Gremiums statt, das sich aus vier bis fünf Mitgliedern zusammensetzt; es wird vor jeder Anhörung durch Beschluß neu bestimmt.

4. In den Kommissionssitzungen wird beschlossen, wer zur nächsten öffentlichen Anhörung eingeladen wird.

5. Die Kommission bestimmt zwei Pressesprecher, die in Abstimmung mit der Kommission zu gegebenen Zeitpunkten Erklärungen abgeben können.

C) Erarbeitung eines Berichtes

D) Übergabe dieses Berichtes an die Volksvertretung.

Die Kommission hörte zunächst Bürger an, die von den Sicherheitsorganen am 7. und 9. Oktober belängt worden waren, bzw. Zeugen der Ereignisse. Da sich diese Bürger ausdrücklich zu Aussagen zur Verfügung gestellt hatten, konnte mit der Arbeit der Kommission in öffentlichen Sitzungen begonnen werden.

Problematischer sah die Kommission allgemein mögliche Fälle, in denen Bürger angehört werden sollten, die anlässlich der zu untersuchenden Vorkommnisse des Herbstes 1989 in dienstlicher Funktion im Einsatz waren oder gewesen sein könnten. Das Befürchtete trat nicht ein. Auch diese Bürger waren durchweg bereit, vor der Kommission zu erscheinen und auszusagen, und die Reaktionen der anwesenden Öffentlichkeit waren trotz der hochgradig emotional belasteten Situation allgemein friedlich und beherrscht. Das geschilderte Problem berührt nur eine der aufgeworfenen Fragen über die Grenzen, Möglichkeiten und die praktische Effizienz der gegenwärtigen rechtlichen Regelung, der Stellung und der Kompetenz ständiger und zeitweiliger Kommissionen nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Es ist aus Sicht der Kommission davon auszugehen, daß das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen aus dem Pseudo-Demokratie-Verständnis der achtziger Jahre entstanden ist. Es war damals gewünscht und opportun, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die sich dem internationalen Trend - insbesondere den aus dem KSZE-Prozeß hervorgegangenen politischen Rechten - angepaßt zeigten. Dennoch wurden diese Rechtsvorschriften so abgefaßt, daß allein schon die Formulierung des Gesetzes ernste Zweifel aufkommen lassen, ob diese Regelungen praktisch überhaupt etwas bewirken.

Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen sieht zeitweilige Kommissionen vor. Diese, so ist aber zu vermuten, sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn die gesellschaftlichen Prozesse auch ohne sie, durch den Staatsapparat allein, beherrschbar waren. Diese Kommissionen sollten also lediglich als demokratischer Deckmantel über ohnehin schon längst getroffenen Festlegungen geworfen werden. Sie hatten die totalitäre Machtausübung allenfalls "demokratisch" zu garnieren. Es wurde, wie es ja auch in der schon erwähnten Berufungsurkunde heißt, lediglich erwartet, daß Abgeordnete und berufene Bürger angepaßt mitarbeiten und sich in eine Rolle begeben. Für die Offenlegung kritikwürdiger Zustände waren diese Kommissionen nicht vorgesehen. Danach war auch die rechtliche Regelung gestaltet. Und das konnte auch gar nicht anders sein. In aller Regel befassen sich parlamentarische Untersuchungsausschüsse kritisch mit der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Regierungspolitik. Die Möglichkeit, Kommissionen für solche Fälle zu bilden,

liegt also in erster Linie im Interesse der Opposition. Diesem Gedanken ist die DDR-spezifische Rechtsvorschrift nicht verpflichtet. Im Gegenteil. In ihr liegen unglücklich viele Möglichkeiten, die Arbeit einer solchen Kommission zu sabotieren oder gar zum Scheitern zu bringen.

Da derartige Kommissionen künftig für die Aufdeckung vermuteter politisch mißlicher Zustände im weitesten Sinne nicht mehr wegzudenken sind (für die Untersuchung und Aufklärung politisch-moralischer Mißstände, bis hin zur Überprüfung des möglichen Vorliegens eines Rechtsbruchs), deshalb wird es notwendig sein, Regelungen zu treffen, welche die Arbeitsbedingungen und das Zustandekommen der Kommissionen so gestalten, daß sie auch tatsächlich wirksam werden können.

Hier soll nur beispielhaft angedeutet werden, was für eine künftige Regelung unter anderem beachtlich wäre:

Klärungsbedürftig ist z.B. das Zustandekommen und die Zusammensetzung eines Untersuchungsausschusses, Anforderungen an die Mitglieder, wie Kompetenz in personeller und fachlicher Hinsicht, Fragen der Schweige- und Geheimhaltungspflicht, Fragen der Entschädigung und Aufwandsentschädigung, die mögliche juristische Vertretung Anzuhörender vor einem Ausschuß, Folgen für deren ggf. falsche Aussagen oder für Nichterscheinen, Möglichkeiten der Durchführung.

Hinzu treten zahlreiche technische Fragen; an erster Stelle steht hier sicherlich die Form und der Umfang der Protokollierung. Der Kommission wurde für die Anhörungen Tontechnik zur Verfügung gestellt, so daß die gesamten Anhörungen wörtlich nachvollziehbar sind (Tonbandmitschnitt). An dieser Stelle sei den Tontechnikern - insbesondere für ihre Einsätze an den Wochenenden - gedankt.

Strukturen der Gewalt gegen friedliche Demonstranten

Durch die Untersuchungen der Kommission wurde eindeutig bewiesen, daß auch in Halle der real-sozialistische Staat mittels seiner Schutz- und Sicherheitsorgane Gewalt gegen friedliche Demonstranten ausgeübt hat. Sowohl die Anhörungen betroffener Bürger als auch Angehöriger dieser Schutz- und Sicherheitsorgane haben bestätigt, daß am 7. und 9. Oktober 1989 in der halleschen Innenstadt folgende exekutiven Strukturen eingesetzt worden sind:

- Volkspolizei      sowohl allgemeine Schutzpolizei (VPKA) als auch kasernierte Bereitschaftspolizei (Vogelherd)
- Staatssicherheit      sowohl Mitarbeiter der Kreisdienststelle Halle als auch Mitarbeiter der Bezirksdienststelle Halle

Auch die "Kampfgruppen der Arbeiterklasse" (z.B. Bataillon "Meseberg") befanden sich im direkten Einsatz in der Nähe des Marktes, und zwar in Zivil, was unter anderem völkerrechtlichen Normen über den Einsatz militärischer Kräfte widerspricht. Nicht direkt im Einsatz (aber vorbereitet) waren Teile der NVA. Auch in Halle erfuhr die Armee (Truppenteile der 11. Mot.-Schützendivision, das Mot.-Schützenregiment 17) im Sommer 1989 eine strukturelle Umstellung. Durch die Bildung von Hundertschaften wurde das Personal der Armee weitestgehend an Polizeistrukturen angepaßt. Diese für militärische Einheiten in der DDR ganz und gar untypischen Gliederungen wurden dann auch polizeitaktisch vorbereitet und ausgebildet (es gab z.B. Übungen zum Auflösen von Ansammlungen). Gleichzeitig erfolgte eine dementsprechende politisch-moralische Einstimmung, die Feindbildorientierung auf "konterrevolutionäre Aktivitäten".

Alle wesentlichen Schutz- und Sicherheitsorgane (wohl mit Ausnahme von Feuerwehr, Zoll, Zivilverteidigung) waren also im Oktober im Einsatz.

Der Einsatz dieser verschiedenen staatlichen Exekutivorgane in Verbindung mit der allein der SED unterstellten Kampfgruppe mußte koordiniert werden. Die Art und Weise dieser Koordination drückt konkret auf die Stadt Halle bezogen - den undemokratischen Charakter der sogenannten "Arbeiter-und-Bauern-Macht" aus. Gleichzeitig unterscheidet sich der zielorientierte Einsatz staatlicher Gewalt und ihrer paramilitärischen Hilfsmittel in Halle in keiner Weise von den Vorgängen in anderen Städten. Die agierende Struktur war überall die gleiche. Diese war zentral schon seit Jahren vorgegeben.

Auf höchster Ebene erfolgte die Koordination im "Nationalen Verteidigungsrat". Hier wurden Entscheidungen getroffen und an die entsprechenden Exekutivorgane weitergeleitet. Ein analoges Gremium fand sich jeweils auf den untergeordneten Ebenen, den Bezirken, Kreisen und Städten.

Nationaler Verteidigungsrat

- Vorsitzender: SED-Chef (Honecker, später Krenz)
- Mitglieder: Minister für Staatssicherheit
- Verteidigungsminister
- Innenminister/ Chef der Volkspolizei
- Sicherheits-Chef im ZK der SED (Krenz)
- Vorsitzender des Volkskammerausschusses für nationale Verteidigung (Herger)

Diesem Nationalen Verteidigungsrat nachgebildet, gab es auf den nachfolgenden Ebenen sogenannte "Einsatzleitungen".

Einsatzleitung

- Vorsitzender: 1. Sekretär der Bezirksleitung/ Kreisleitung SED
- Mitglieder: 2. Sekretär der Bezirksleitung/ Kreisleitung SED
- Sektorenleiter Sicherheit BL/KL der SED
- Vorsitzender des Rates des Bezirkes/ Kreises bzw. Oberbürgermeister der Bezirksstädte
- Chef des Wehrbezirkkommandos/ Wehrkreiskommandos
- Chef der Bezirksbehörde der VP/ des VPKA
- Chef der Bezirksdienststelle/ Kreisdienststelle
- des Ministeriums für Staatssicherheit

Diese Einsatzleitungen waren - entsprechend dem Nationalen Verteidigungsrat - eigentlich für den Verteidigungsfall geschaffen worden. Sie übernahmen aber auch in anderen Krisensituationen die konkrete Macht. Gewählte Organe eines demokratischen Volkswillens wurden ignoriert. Die Einsatzleitungen wurden von der SED dominiert. Nur der Posten des Vorsitzenden des Rates bzw. des Oberbürgermeisters hätte theoretisch (!) durch ein Nicht-SED-Mitglied besetzt werden können. Vorsitzender der Einsatzleitung war in jedem Falle der jeweilige SED-Chef.

Zum Unterstellungsverhältnis innerhalb dieser Einsatzleitungen äußerte Egon Krenz am 22. Januar 1990 vor dem Zentralen Runden Tisch: "Zwischen dem Ersten Sekretär und den Mitgliedern bestand kein Dienstverhältnis, aber ein politisches Verhältnis."

Damit werden zwei Tatsachen klar:

1. Die politische Verantwortung für alle getroffenen Entscheidungen der Einsatzleitungen liegt bei der SED.
2. Für die entscheidenden Mitglieder (Chef des Wehrbezirkkommandos, Chef der BdVP, Bezirkschef MFS) bestand eine Doppelunterstellung. Sie unterstanden ihren jeweiligen Vorgesetzten, daneben aber auch noch dem entsprechenden SED-Chef.

Die Einsatzleitungen waren eine Art politisches Stabsorgan. Auf Grund der Doppelunterstellung waren sie wenig geeignet, wirkungsvolle Entscheidungen zu treffen. Wie sich in allen Anhörungen auch gezeigt hat, herrschte zwar am 7. und 9. Oktober eine politisch-ideologisch klare Grundlinie, die darauf gerichtet war, die Demonstrationen friedlicher Bürger "mit allen Mitteln" zu verhindern. Im konkreten Fall aber entstand geradezu ein Befehls-wirrwarr.

Hinter diesen praktischen Problemen der Einsatzleitungen taucht bei intensiverer Beschäftigung die Frage nach der Demokratie als politischem Prinzip auf. Sicherlich braucht jede Regierungsform gewisse Möglichkeiten, in Krisensituationen schnell und wirksam entscheiden zu können. Doch solche Mittel und Möglichkeiten müssen durch ein Mindestmaß an demokratischer Legitimation ausgezeichnet sein. Für die Einsatzleitungen in der DDR bestand keinerlei demokratische Legitimation. Man muß sogar die Notwendigkeit und den Sinn dieser Struktur bezweifeln, denn mit dem Stab der Zivilverteidigung

und den Bezirks- bzw. Kreiskatastrophenkommissionen waren durchaus Instrumente zum Krisen-Management vorhanden, die (zumindest DDR-spezifisch) demokratisch legitimiert waren.

Gemäß § 56 (1) des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen ist der Rat des Kreises verpflichtet, "in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie hohe Ordnung und Sicherheit" zu gewährleisten. Die DDR-Verfassung sagt im Artikel 5: "(1) Die Bürger der DDR üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus. (3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsgemäß vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben."

Daraus wird deutlich, daß die Arbeit von außerparlamentarischen Einsatzleitungen keine rechtliche Grundlage hatte. Ihre Existenz diente nur der Festigung der stalinistischen Diktatur der SED.

### Tatbestände

Anfang Oktober wurde durch den Nationalen Verteidigungsrat der DDR eine drohende Konterrevolution befürchtet, und von dort aus erging ein entsprechender Befehl (Befehl Nr. 2) in die Bezirke und Kreise, der die unterschiedlichen militärischen, paramilitärischen und polizeilichen Kräfte bzw. die Kräfte der Staatssicherheit in erhöhte Alarmbereitschaft versetzte. Die Kernaussage dieses Befehls lautete: Konterrevolutionäre Aktivitäten sind schon im Ansatz und mit allen Mitteln zu verhindern (Gewaltanwendung wurde in diesem Befehl nicht ausdrücklich ausgeschlossen!).

Angenommen, die Verantwortlichen für die Stadt und den Bezirk Halle wären im Oktober mit dem Situationsbild "Konterrevolution" in die Lagebeurteilung des 7. und 9. Oktober gegangen, müßte man ihnen zugute halten, daß sie im guten Glauben, das durch diese "Konterrevolution" höchst gefährdete Gemeinwohl retten zu müssen, den Einsatz von Gewalt vor ihrem Gewissen rechtfertigen konnten. Dem war aber nicht so. Nach übereinstimmenden Aussagen der verantwortlichen Herren Böhme, Kitzing, Kolodniak und Makarski wurde die Situation im Bezirk Halle anders als von Berlin aus, nämlich wesentlich harmloser, eingeschätzt. Die Chefs der Schutz- und Sicherheitsorgane haben also nicht etwa zur vermeintlichen Rettung des Vaterlandes, sondern - vor dem Hintergrund verbreiteter Unzufriedenheit und einer mißlichen Stimmung in der Bevölkerung (vgl. Aussagen der Herren vor der Untersuchungskommission) - lediglich zur Gewährleistung bzw. Wiederherstellung einer sehr fragwürdigen Ruhe und Ordnung die Eskalation der Gewalt von Zaun gebrochen. Daß die zum Einsatz vorgesehenen und eingesetzten einfachen Angehörigen der Sicherheitsorgane allerdings mit der Motivation ausgestattet blieben, ihnen werde die "Konterrevolution" in all ihrer Heimtücke und Bösartigkeit auf den Straßen begegnen, dürfte weniger ein Irrtum oder ein Versehen der verantwortlichen Sicherheits-Chefs sein, sondern vielmehr Teil einer perfiden, planvollen psychologischen Feindbildorientierung, mit der die einfachen Mannschaften militärischer und polizeilicher Kräfte gegen das eigene Volk gehetzt werden sollten.

Die Schutz- und Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei und die Einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit, haben öffentlich und für jedermann sichtbar mit Gewaltanwendung gedroht, haben vielfach Gewalt und Willkür gegen friedfertige Bürger ausgeübt bzw. ausüben lassen, und sie haben diese politische Fehlleistung in den Tagen und Wochen danach frech geleugnet.

Bereits im Vorfeld des Staatsjubiläums wurde das Ministerium für Staatssicherheit gegen die Bevölkerung erhöht aktiv, indem gezielt Angst und Schrecken verbreitet wurden. Zu den systematischen Methoden dieser Behörde gehörte die Strategie der "Verunsicherung" (vgl. Aussage Schöppe, MfS). Unter diesem Begriff verstand die Stasi sogenannte Vorfeld-Zuführungen, das heißt: unliebsame oder als kritisch bekannte Bürger wurden ohne jegliches Vorliegen von strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten - also willkürlich - vom Arbeitsplatz weg oder aus der Wohnung heraus geholt, hinter Schloß und Riegel gebracht, verhört und unter mißbräuchlicher Auslegung des VP-Gesetzes längere Zeit (bis zu 48 Stunden) ihrer Freiheit beraubt. So wurde ihnen beispielsweise grundlos verweigert, Angehörige über ihren Verbleib zu informieren. Auch äußerlich harmlose Gespräche - ohne derartige "Zuführungen" - wurden inszeniert, bei denen (zum Teil unter Mitwirkung bzw. Duldung von Leitern der jeweiligen Arbeitsstellen) die

Bürger eingeschüchert wurden, indem mehr oder weniger schwere berufliche bzw. bildungsmäßige Nachteile für sie oder für Familienangehörige angedeutet bis angedroht wurden. Dazu zu zählen sind wohl auch die inzwischen bekanntgewordene tausendfache Telefonüberwachung, das gezielte Verschwindenlassen von Post, wie auch Serien anonymer Anrufe und fingierte oder manipulierte Postsendungen.

Am Nachmittag des 7. Oktober befanden sich auf dem halleschen Markt und in der Nähe des Marktes mehrere hundert Polizisten, eine Hundertschaft Kampfgruppen in Zivil (!), über hundert Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie waren offensichtlich höchst nervös und in Erwartung "konterrevolutionärer" Aktivitäten. Eine Demonstration fand um diese Zeit und an diesem Ort nicht statt.

Mehrere Passanten, die nur vermeintlich oder tatsächlich kritisch dackten (was angesichts von hunderten bis an die Zähne bewaffneten Polizisten an einem Feiertag nicht verwundern dürfte), wurden in oeradezu hysterischer Weise vom Marktplatz weggefangen, unsanft bis gewaltsam auf LKWs verfrachtet und in den "Zentralen Zuführungspunkt" im Objekt der Transport-Polizei-Schule Reideburgerstraße befördert. An diesem Willkürakt waren sowohl Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als auch Angehörige der Volkspolizei beteiligt.

Die Betroffenen wurden dort in große, hallenartige LKW-Garagen gebracht, deren Stahlblech Tore sperrweit offen standen. Es war in dieser Nacht kalt und regnerisch. Diese Räume blieben unbeheizt; eine vorhandene Heizungsanlage war nicht in Betrieb, hätte aber auch von ihrer Leistungsfähigkeit her diese Räume nicht erwärmen können, weil es sich nur um eine Art Frostsicherung für den Fuhrpark der Trapo-Schule handelt (lediglich ein Heizungsrohr ohne Rippen entlang der Wärme in Fußbodennähe). Dort mußten die Betroffenen stehen, etwa einen Meter vor und mit dem Gesicht zu der Wand, stundenlang und ohne die Möglichkeit, sich etwa zur Erwärmung zu bewegen oder sich hinzusetzen und auszuruhen. Bürger, die sich auf den nackten, ölverschmierten Betonfußboden setzen wollten, wurden daran gehindert, angeblich aus Sorge, sie könnten sich erkälten. Einzelne Betroffene, die gegen diese inhumane Behandlung protestierten, wurden von den Bewachern nach draußen auf den Hof gebracht und mußten dort zur Strafe (nach Aussage des verantwortlichen Offiziers Frühauf: zur Beruhigung) in sogenannter Fliegeerstellung im Regen stehen, nicht nur wenige Minuten, sondern längere Zeit; mit gespreizten Beinen, die Füße etwa einen Meter von der Hauswand, mußten die Hände über Kopfhöhe an die Wand gestützt werden.

Nach stundenlangem Warten wurden die Festgenommenen einzeln in die vorbereiteten Diensträume der Trapo-Schule geführt und durch Angehörige der Kriminalpolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit verhört; eine Belehrung über ihre Rechtslage erfolgte im allgemeinen nicht oder nicht korrekt. An mehreren Bürgern wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen praktiziert. Ohne das Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente wurden Blutproben genommen.

Außerst verharmlosend wurden diese jeweils etwa stundenlangen Prozeduren von den Vernehmern als "Befragungen gemäß VP-Gesetz" bezeichnet. Am Ende dieser Befragungen wurden einige Betroffene genötigt, eine vorbereitete Erklärung (Ormia) zu unterzeichnen, in der sie sich selbst einer Tat bezichtigten, die sie gar nicht begangen hatten: Teilnahme an einer illegalen Demonstration. Nach diesen verhörähnlichen Prozeduren wurden die Bürger

nicht etwa unverzüglich entlassen, sondern zurück in die Garagen gebracht, wobei die Sicherheitskräfte strikt darauf achteten, jene Betroffenen, die bereits verhört worden waren, nicht mit denen gemeinsam in eine Garage zu soerren, die noch auf ihre Befragung warteten. Eine Entlassung war erst für den Zeitpunkt vorgesehen, an dem sich die Ermittler ein "Gesamtbild" verschafft hatten. So verlängerte sich der Aufenthalt der "Zugeführten" zusätzlich um mehrere Stunden. Danach wurden die Bürger zum Teil in die Nacht bzw. den frühen Morgen hinaus entlassen, einige wurden in Gruppen zu zwei bis drei Betroffenen in die Stadt gefahren und irgendwo im Stadtgebiet, allerdings ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit ihrer Wohnanschrift, auf freien Fuß gesetzt.

Gegen einige der Betroffenen wurden im unmittelbaren Anschluß Ermittlungsverfahren eingeleitet, und diese Bürger wurden von der Reideburgerstraße direkt in die Haftanstalt Kirchtor überstellt, wo sie erst im Zuge der allgemeinen Amnestie Ende Oktober entlassen wurden. Auch dort kam es teilweise zu bedenklich unkorrekter Behandlung (vgl. Aussage des Bürgers Hopfgarten). Essen und Trinken gab es für die im "Zentralen Zuführungspunkt" eingesperrten Bürger während des Abends und der gesamten Nacht nicht.

Die beschriebenen Verhältnisse im "Zentralen Zuführungspunkt", die sich in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober unter mehreren Aspekten als katastrophal erwiesen hatten, führten in der Folge zu keinerlei Veränderungen an diesem Objekt. So wurden auch am 8. und 9. Oktober keine Sitzgelegenheiten herbeigeschafft oder bereitgestellt, keine Heizmöglichkeiten geschaffen, keine Verpflegung vorbereitet. Die Planung der Bezirksbehörde der Volkspolizei hielt dieses Objekt immer noch für geeignet, dreißig, sechzig und noch mehr "Zugeführte" unterzubringen.

Am Abend des 9. Oktober befanden sich diese Garagen also im gleichen menschenunwürdigen Zustand wie zwei Tage zuvor, abgesehen von einigen gespannten gelben Bändern (von einigen Zeugen nicht ganz korrekt als "Stricke" bezeichnet) aus Plastefolie, die einzig die Funktion gehabt haben dürften, die Betroffenen möglichst "ordentlich" einzusortieren; eine Stütz- oder Haltefunktion, oder zumindest eine Sicherungsfunktion, hätten diese dünnen Plastefolien niemals erfüllen können.

Daß die dortigen Räumlichkeiten für Aktionen solchen Ausmaßes (wie man sie mit einiger Phantasie und bei leidlichem demokratischen Verständnis zum Beispiel für Massenkrawalle von Fußballrowdies für sinnvoll halten könnte) absolut nicht geeignet sind, wurde schon Monate zuvor der Leitung der BDVP mehrfach kritisch mitgeteilt, und zwar von der Leitung der gastgebenden Trapo-Schule. Schon unter schlichten Sicherheitsaspekten mußte es unverantwortlich erscheinen, in diesem Objekt Gruppen von potentiellen Gewalttätern unterzubringen, weil sich kaum fünfzig Meter entfernt von diesen Garagen ein größeres Munitions- und Waffenlager innerhalb des Schulgeländes befindet.

Der Leiter der BDVP, Oberst Makarski, fühlte sich durch die begründeten Beschwerden der Schulleitung aber weder veranlaßt, ein anderes, besser geeignetes Objekt auszuwählen oder auswählen zu lassen, noch hat er sich dazu herbeigelassen, diesen "Zentralen Zuführungspunkt" selbst in Aufruhr zu nehmen. Noch nicht einmal nach dem allgemeinen Bekanntwerden der skandalösen Vorfälle vom 7. und 9. Oktober hielt Herr Makarski es für nötig, diesem Ort einen Besuch abzustatten. Eine solche Haltung ist in ihrer politischen Stumpfheit wohl kaum noch zu übertreffen.

Die aus den Erfahrungen des 7. Oktober gezogenen Schlußfolgerungen der Verantwortlichen für die Sicherheitsorgane bestanden lediglich darin, am 9. Oktober die Einsatzkräfte auf dem halleschen Markt erheblich zu verstärken.



Eine grundsätzlich andere Motivation des eingesetzten Personals erfolgte nicht. Obwohl nach übereinstimmenden Angaben der Verantwortlichen die Lageeinschätzung für den Raum Halle keine Gefahr einer Konterrevolution feststellte, waren die eingesetzten Angehörigen der Sicherheitsorgane immer noch darauf orientiert, eine drohende Konterrevolution zu verhindern, und zwar "mit allen Mitteln". Eine Konkretisierung dieser Formel "mit allen Mitteln" konnte von den Verantwortlichen auch später, in den Anhörungen der Untersuchungskommission, nicht gegeben werden; es ist also nicht verwunderlich, daß die Einsatzkräfte vor Ort und in der Tat auch das Mittel Gewalt angewendet haben. Die in den Anhörungen aufgestellte Behauptung der Verantwortlichen, man habe angewiesen, "mit allen Mitteln - aber ohne Gewalt", lehnt sich argumentativ an die entsprechende Weisung von Egon Krenz an (datiert vom 12.10.1989). Es dürfte also, wie diese, eine erst im Nachgang aufgekommene Schutzbehauptung sein. So steht z.B. fest, daß die im Raum Halle stationierten Armee-Einheiten (Teile der 11. Mot.-Schützen-Division, das Mot.-Schützen-Regiment 17) an diesen Tagen in erhöhte Gefechts-Bereitschaft versetzt worden waren. Das bedeutete konkret: an die Mannschaften wurden Schusswaffen (Pistolen, Maschinepistolen, LMGs) ausgegeben und deren Kampfsätze (je Mann 300 Schuß scharfe Munition 7,62mm) wurden auf LKWs verladen.

Am Montag, dem 9. Oktober, besetzten etwa ab 14 Uhr Dreiergruppen der Staatssicherheit in Zivil alle Zugänge des Marktplatzes. Voll besetzte Mannschaftswagen der Bereitschaftspolizei standen in allen Zugangsstraßen, die in den Markt einmünden. Doppelposten einer Polizeihundestaffel patrouillierten im gesamten Bereich des Marktes und des Hallmarktes.

Gegen 16 Uhr wurden Bauteile von vormittags demontierten Marktbuden, die noch vom Festaufbau der Vortage vorhanden und bereits zum Abtransport verladen waren, auf der Fläche vor den Hausmannstürmen (Ostgiebel der Marienkirche) wieder abgeladen, so daß sich dort niemand aufhalten oder versammeln konnte. Daher sammelten sich kurz vor 17 Uhr mehrere hundert Bürger in der schmalen Straße südlich der Marienkirche, viele von ihnen mit Kerzen und Blumen.

Mitten in dieser Menge wurde gegen 17 Uhr 15 ein etwa bettlaken großes Transparent entrollt und hoch über die Köpfe gehoben, auf dem zu lesen stand: "Gewaltfrei widerstehen. Schweigen für Leipzig, Schweigen für Reformen, Schweigen fürs Hierbleiben." Die Menschen neben der Kirche verhielten sich vollkommen ruhig.

Einige Minuten, nachdem das Transparent sichtbar geworden war, rückte die Polizei aus der Tiefe des Marktplatzes gegen die Kirche vor. Ein Megafon forderte, die Versammlung aufzulösen und drohte mit polizeilichen Maßnahmen. Kurz danach wurde das Transparent heruntergenommen, zusammengerollt und in die Kirche getragen. Probst Abel und Dechant Herold verhandelten Polizeioffizieren über den freien Zugang zur Kirche und vor allem den freien Heimweg aus der Kirche. Nach etwa zwanzig Minuten hatten die meisten der Versammelten die Straße verlassen und waren in die Marienkirche gegangen.

Zunächst sang ein zufällig vorhandener Chor (17 Uhr 30 sollte eigentlich dort eine Chorpörsche stattfinden). Danach äußerten viele Menschen spontan vor den Versammelten ihre Ängste und Hoffnungen, sprachen über das Leben in diesem Land und in dieser Zeit. Immer wieder riefen sie zur Besonnenheit auf, zur Gewaltlosigkeit und zur Ruhe außerhalb der Kirche.

Währenddessen sammelten sich erneut hunderte Schaulustige auf dem Markt. Sie wurden von Doppelketten der Polizei nicht zur Kirche gelassen. Der Durchgang vom Markt zum unteren Hallmarkt war versperrt. Etwa um 18 Uhr 15 wurde Pfarrer Körner von Polizisten ergriffen und zu Boden gerissen, obwohl er, wie alle seine Kollegen, einen Talar trug, und eine Verwechslung mit einem beliebigen Bürger daher ausgeschlossen war. Eine Doppelkette Polizei trieb zur gleichen Zeit etliche Schaulustige über den Markt, die diesen aber wegen der vielfachen Einschließung nicht verlassen konnten.

Als die Menschen in der Kirche erfuhren, daß auf dem Platz vor den Türen der Kirche die eingesetzten Polizeikräfte gewalttätig wurden, begann gegen 18 Uhr 45 unter Glockengeläut die Fürbitte für die Betroffenen. Wohl zehntausend Menschen sprachen gemeinsam das Vaterunser.

Nach dem Ende der Andacht strömten die Bürger aus der Kirche, konnten aber die schmale Straße "An der Marienkirche" nur einzeln über die Treppen zum Hallmarkt verlassen; Angehörige der Bereitschaftspolizei bildeten für die auf dem Heimweg befindlichen Menschen ein beklemmendes Spalier. Jeder Zugang zum Markt war unmöglich und durch die mit Schlagstöcken und Hunden ausgerüsteten Polizeiketten abgeriegelt.

Zu den technischen und strategischen Weiterungen gegenüber dem 7. Oktober gehörte, daß am 9. Oktober vom Ministerium für Staatssicherheit Bildaufzeichnungen vorbereitet und anpefert wurden. Wie Augenzeugen glaubhaft machten, waren an mehreren erhöht gelegenen Punkten (Ratsgebäude, Warenhäuser) Videokameras installiert worden. Darüber hinaus wurden im Laufe des Nachmittags und in den Abendstunden vielfach Blitzlichter wahrgenommen. Diese Bilddokumente dienen naheliegenderweise (und bestätigt durch die Aussagen der Verantwortlichen des Ministeriums für Staatssicherheit) zum Sammeln von eventuellen Beweismitteln für spätere Strafverfahren. Um so merkwürdiger ist es, daß die Videoaufnahmen, welche der Untersuchungskommission zugänglich gemacht wurden, ausgerechnet dort eine große zeitliche Lücke aufweisen, wo es nach übereinstimmenden Angaben Betroffener und eingesetzter Sicherheitskräfte auf dem Markt zu massiver Gewaltanwendung kam: zwischen 19.22 Uhr und 20.26 Uhr. Es drängt sich der Verdacht auf, daß problematische Aufzeichnungen bei einem Überspielvorgang gezielt weggelassen wurden.

Dieses durchaus fragwürdige Video mit seinen digitalen Zeiteinblendungen belegt allerdings eindrucksvoll, daß keine von den Sicherheitskräften Gewalt praktiziert wurde:

- 19.07 Zuführung eines friedfertigen Bürgers.
- 19.17 Schlagstockeinsatz.
- 20.45 Abführen eines Passanten, der sich nicht wehrt.
- 20.46 Megafon-Kommando: "Dienststundeführer, räumen Sie den Obermarkt!"
- 20.48 Ein an der Straßenbahnhaltestelle Linie 3 stehender Bürger wird von VP-Angehörigen rüde angerempelt.
- 20.52 Schlagstockeinsatz an der gleichen Haltestelle.

Nachdem gegen 19 Uhr das Friedensgebet in der Kirche beendet worden war, wurde bis in die späten Abendstunden hinein (noch nach 21 Uhr) der Marktplatz immer wieder durch Polizeiketten geräumt. Bürger, die auf dem abendlichen Weg durch die Stadt am Markt umsteigen wollten oder dort die Straßenbahn verließen, wurden von den Befehlshabern der Sicherheitsorgane für zurückgekehrte "Rowdies" gehalten, mit Knüppeln und Hunden vom Marktplatz getrieben, und

wenn sie nicht schnell genug davonliefen, sicherheitshalber zugeführt. Es gab für diese willkürlichen und gewaltsamen Aktionen keinen vernünftigen Grund; einzig eine gewisse "deutsche Gründlichkeit" dürfte die Kommandierenden veranlaßt haben, den Marktplatz immer wieder gewaltsam von friedfertigen Bürgern zu säubern. Dabei wurden dutzende Menschen mit Hunden und Schlagstöcken die Straßen entlanggetrieben, die Schmeerstraße entlang bis zum Alten Markt, die Leipziger Straße (damals Klement-Gottwald-Straße) hinauf bis zum Leipziger Turm. Einzelne, die durch die Räumketten nicht erfaßt worden waren, wurden von kleineren Greiftrupps zu je drei Sicherheitsbeamten wie wilde Tiere über den Platz gejaqt, getreten und festgenommen. Diese "Zugeführten" wurden, wie schon am 7. Oktober, auf LKWs verladen (wobei sich die Sicherheitskräfte wiederum durch allgemeine Roheit auszeichneten) und in den Zentralen Zuführungspunkt in der Reideburger Straße gebracht.

Auch in dieser Nacht standen also wieder über 30 Bürger stundenlang in den kalten, offenen Garagen. Sie wurden ähnlich menschenverachtend behandelt, wie andere Bürger schon am 7. Oktober. Sie wurden von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit und der Kriminalpolizei einzeln verhört, unter offensichtlicher, mehrfacher Mißachtung geltender Gesetze (VP-Gesetz, Strafprozeßordnung). Man versuchte sie einzuschüchtern und zu nötigen; es wurden den Festgenommenen wiederum vorbereitete Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt (vgl. Eingabe C. Stolz vom 13.10.1989 an die BDVP).

Es gibt erstzunehmende Hinweise, daß nicht nur auf offener Straße, sondern auch bei den sogenannten Befragungen durch die Stasi psychische und körperliche Gewalt angewendet wurde, das heißt, in den Verhören wurden Bürger von den Sicherheitskräften geschlagen und mißhandelt (vgl. Gedächtnisprotokoll Nr. 14). Nach stundenlangem Stehen und den Befragungen wurden einzelne in die Nacht hinaus entlassen, andere erst in den Morgenstunden, in Einzelfällen wurden Ermittlungsverfahren eröffnet oder Strafen in beschleunigten Verfahren verhängt.

Unter den Festgenommenen befanden sich auch Minderjährige. Es wurde von Seiten der Volkspolizei nichts unternommen, um die Eltern zu benachrichtigen. Im Gegenteil: die ausdrückliche Bitte eines Jugendlichen, seine Eltern zu informieren, wurde abschlägig beschieden (vgl. Aussage Daniel Schröder, 15 Jahre).

In den Mittagsstunden des folgenden Tages begannen vorwiegend junge Menschen auf dem Gelände von St. Georgen eine Mahnwache, welche innerhalb weniger Tage zu einem moralischen Zentrum der friedlichen Revolution in der Stadt Halle wurde. Tag und Nacht brannten dort die Kerzen für die in ihrer Würde Verletzten, für die Geschlagenen, für die zu Unrecht Inhaftierten. Viele an diesem verkehrsreichen Punkt vorüberfahrende Hallenser bekundeten ihre Solidarität mit dieser Mahnwache durch ein nicht enden wollendes Hupkonzert. Die Volkspolizei stellte daraufhin Huverbotschilder auf und kassierte Strafgeelder.

Der weitere Verlauf der Woche vom 9. bis zum 15. Oktober 1989 war also in Halle durch zwei grundverschiedene Strömungen gekennzeichnet. Zum einen bemühten sich ab Dienstag mehrere beherzte Bürger, begleitet von exponierten Vertretern der beiden großen Kirchen, um eine Eindämmung der aufebrochenen Gewalt. Eine Abordnung der Kirchen sprach in diesem Sinne beim Rat der Stadt, bei der Stadtleitung und bei der Bezirksleitung der SED vor. Einzelne Bürger wandten sich mit den gleichen Sorgen an das Büro des Oberbürgermeisters.

Aktivisten der neuen demokratischen Bürgerbewegungen (Demokratie Jetzt, Neues Forum, Sozialdemokraten) planten in diesen bewegten Tagen eine Büroerversammlung zur Gewaltfreiheit.

Dieser Strömung völlig entgegengesetzt verliefen die Aktionen der Sicherheitsorgane: weiterhin wurden friedfertige Bürger bespitzelt, zugeführt, verhört, bedroht, eingeschüchtert. Die Räte der Stadt und des Bezirkes verhielten sich indifferent oder bürgerfeindlich. Noch am 14. Oktober wurde die Initiatoren der Ersten Freien Bürgerversammlung zum Rat des Bezirkes bestellt, und es wurde ihnen dort Strafverfolgung und Gewaltanwendung angedroht für den Fall, daß sie an dieser Versammlung festhielten (Herr Pöhnert, Abt. Inneres). Die SED-hörigen Zeitungen der Stadt spiegelten ein völlig verzerrtes Bild der Ereignisse, allen voran die "Freiheit". In der offiziellen Verlautbarung des Volkspolizeikreisamtes Halle in der "Freiheit" vom 14.10.1989, unterzeichnet von Oberst Jahnke, fand dieser beispiellose demagogische Prozeß seine vorläufige makabre Krönung. Ob Herr Jahnke willfährig oder widerwillig seinen Namen dazu hergab, dürfte ebensowenig zu klären sein, wie der tatsächliche geistige Urheber dieses Machwerkes; erwiesen hat sich, daß dieser schlimme Text aus dem Hause der Stadtleitung bzw. Bezirksleitung der SED, dem im Volksmund "Cafe Böhme" genannten Bau, kam.

Ungeachtet aller Einschüchterungsversuche versammelten sich am Nachmittag des 15. Oktober wohl zweitausend hallesche Bürger in der Pauluskirche und verabschiedeten dort einmütig folgende sechs Thesen zur Gewaltlosigkeit:

Gewalt ist kein Mittel zur Lösung von gesellschaftlichen Konflikten. Angesichts der aktuellen Situation in unserer Stadt halten wir jetzt für das Wichtigste:

1. Selbstverpflichtung zur strikten Gewaltfreiheit.
2. Keine Gewalt der Sicherheitsorgane gegen Teilnehmer friedlicher Zusammenkünfte.
3. Keine Diffamierung und Kriminalisierung von reformenagierten Personen und Gruppen.
4. Offene und wahrheitsgetreue Berichterstattung in den Medien.
5. Versammlungs- und Redefreiheit.
6. Bereitstellung von Räumen und Plätzen zur öffentlichen Diskussion (z.B. in Klubhäusern, Jugendklubs und auf städtischen Freianlagen).

Als am folgenden Tag, es war Montag, der 16. Oktober, sich einioe tausend Menschen auf dem halleschen Markt versammelten, mit Kerzen und Blumen eine ganze Stunde lang (von 17 bis 18 Uhr) schweigend dort ausharrten, formulierten ledialich zwei Transparenze, worum es ihnen oing: Gewaltfreiheit für unsere Stadt.

Damit schien auch in Halle die Gewalt gebannt. Doch dieser Schein war trügerisch. Noch immer waren die hochbezahlten Sicherheitskräfte aktiv. Noch immer gab es anonyme Anrufe, Drohungen, fingierte Post, gefälschte Telegramme, das ganze Geflecht der gezielten Verunsicherungen war noch wirksam. Noch im Dezember wurden Telefonate von Mitgliedern dieser Untersuchungskommission abgehört und aufgezeichnet.

Noch am 6. November wurde der Zentrale Zuführungspunkt Reideburger Straße "entfaltet"; der 1. Sekretär der Bezirksleitung der SED, Herr Böhme, hatte an diesem Tag immer noch die Macht, mit dem Lösungswort "Keimerstickung" die Garagen wieder empfangsbereit zu machen für unliebsame, kritische und friedliche Bürger.

Das war kein Zufall und auch keine Idee des Herrn Böhme, sondern es gehörte zum System.

Wie inzwischen bekannt wurde, waren landesweit mehrere Internierungslager vorbereitet für Tausende, die dem stalinistischen System gedanklich und in der Tat widerstehen konnten und wollten.

Daß es zu solchen Internierungen nicht kam, ist ein Glücksfall.

### Juristische Bewertung

Jene Organe und Personen, die für den Einsatz von Sicherheitskräften am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle verantwortlich sind, haben die Situation in der Stadt politisch und rechtlich falsch beurteilt. Es lag - auch nach den Maßstäben der damaligen Zeit - keine juristische Legitimation dafür vor, in dieser Weise gegen Demonstranten und unbeteiligte Bürger vorzugehen.

Dafür gibt es insbesondere zwei Gründe:

1. Die Verfassung der DDR vom 5.4.1968 (i.d.F. des Gesetzes vom 7.10.1974; GBl. I, Nr. 47, S.432 und dem Gesetz zur Änderung der Verfassung der DDR vom 1.12.1989) gewährt den Bürgern u.a. die politischen Rechte der Meinungsfreiheit (Art. 27(1)), der Versammlungsfreiheit (Art. 28(1)) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 29). Diese Verfassungsbestimmungen sind ein Ausdruck und eine Form innerstaatlicher Transformation grundlegender Menschenrechte in das Rechtssystem der DDR.

Die internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 (Menschenrechtskonvention) ist in der DDR im Jahre 1976 in Kraft getreten (GBl. II, Nr. 4, S. 108).

Sie schützt im Art. 18 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, im Art. 19 die Meinungsfreiheit, im Art. 21 das Recht auf friedliche Versammlungen und im Art. 22 das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Mit dem Beitritt zu dieser Konvention hat sich die DDR vor der Völkergemeinschaft verpflichtet, diese Menschenrechte zu achten und zu gewährleisten und sie im nationalen Rechtssystem zu verankern (Art. 2 der Konvention). Die genannten Verfassungsartikel der DDR sind ein Ausdruck dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Verfassung ist in den fraglichen Artikeln durch eine Reihe Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So unter anderem durch die für die Ereignisse im Oktober 1989 bedeutsame Veranstaltungs-Verordnung vom 30.6.1980 (GBl. I, Nr. 24, S.235). Diese schreibt nicht nur eine Anmeldepflicht, sondern unter bestimmten Umständen sogar eine Erlaubnispflicht für Veranstaltungen vor, wobei die rechtlich fixierten Maßstäbe der Erlaubniserteilung (§1) vielfältig auslegbar sind. Diese Verordnung steht - zumindest in jenem Teil, der Veranstaltungen an Erlaubnisse bindet - im Widerspruch zu den Verfassungs- und Menschenrechten.

Weil die Verfassung der DDR davon ausgeht, daß sie unmittelbar geltendes Recht ist, Art. 105) und daß Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen (Art. 89 (3)), und weil zudem die Konvention über zivile und politische Rechte nur für Situationen des "öffentlichen Notstandes" die Möglichkeit vorsieht, Menschenrechte einzuschränken, ist das Verbot der Demonstrationen vom 7. und 9. Oktober auf dem halleischen Markt verfassungswidrig und verstößt gegen die Menschenrechtskonvention. Die beteiligten Bürger haben einzig in Verwirklichung ihrer Verfassungs- und Menschenrechte gehandelt. Damit ist das Einschreiten der Sicherheitskräfte gegen die Demonstranten auch nicht mit dem Argument der "Ungesetzlichkeit" der Demonstration zu legitimieren.

2. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Volkspolizei ist das Volkspolizeigesetz vom 11.6.1968 (GBl. I, Nr. 11, S. 232). Diese Rechtsvorschrift gilt auch für die in Frage stehende Tätigkeit des damaligen Ministers für Staatssicherheit (§ 20 (2) VP-Gesetz). Im übrigen muß darauf verwiesen werden, daß die Tätigkeit der Staatssicherheit rechtlich weithin unregelt war. Dem Gründungsdokument aus dem Jahre 1950 folgten keine

Rechtsvorschriften, welche die Tätigkeit dieses Organs im einzelnen aus-  
 oeregelt hätten. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß bestimmte Aufgaben  
 des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit dem VP-Gesetz bzw. der  
 Strafprozeßordnung der DDR verpflichtet sind. Das für die Tätigkeit der  
 Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit im Oktober 1989 her-  
 anzuziehende VP-Gesetz verpflichtet diese Organe im § 7 (1), die öffentliche  
 Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Dazu werden verschiedene  
 Rechte eingeräumt. Im § 16 (2) ist dies die von den Ereignissen in Halle  
 berührte Möglichkeit des Einsatzes körperlicher Einwirkungen, wenn andere  
 Mittel nicht ausreichen und die ernste Auswirkungen für die öffentliche  
 Ordnung und Sicherheit verhindert werden müssen. Die Ergebnisse der Unter-  
 suchungskommission belegen, daß solche ernstesten Auswirkungen für die öffent-  
 liche Ordnung und Sicherheit am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle nicht be-  
 standen und auch nicht zu befürchten waren. Es gab weder gewaltsames Vorgehen  
 von Demonstranten gegen andere Bürger, noch Gewalt von Demonstranten gegen  
 Sicherheitsorgane. Es gab auch keine Androhungen solcher Gewalt. Folglich war  
 die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten nicht legitimiert. Sie ist auch  
 nicht dadurch zu rechtfertigen, daß die Demonstranten als Straftäter hätten  
 eingeordnet werden müssen, gegen die vorzugehen war. Es lag weder ein krimi-  
 nelles Rowdytum (§ 215 StGB) vor, weil die Demonstranten in keiner Weise  
 Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen und böswillige Beschä-  
 digungen aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des Gemein-  
 schaftslbens begangen haben. Eine Zusammenrottung (§ 217 StGB) lag nicht  
 vor, denn weder Inhalt noch Ausmaß der Demonstration ließen ernsthafte Aus-  
 wirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwarten. Davon mußte  
 ausgegangen werden, denn die Meinungsbekundungen der Bürger waren erklärter-  
 maßen und nach ihrem tatsächlichen Verlauf friedlich. Auch eine Straftat nach  
 § 212 StGB (Widerstand gegen staatliche Maßnahmen) scheidet aus, weil diese  
 Bestimmung nur die rechtmäßigen Tätigkeiten der Sicherheitsorgane schützt.

Die einzige juristische Legitimation, welche die Sicherheitsorgane  
 (bezogen auf die Ereignisse am 7. und 9. Oktober 1989 in Halle) hatten,  
 bestand darin, die friedliche Demonstration der Bürger insoweit zu sichern,  
 als andere Bürger nicht beeinträchtigt werden durften, als die Funktion der  
 öffentlichen Nahverkehrsmittel aufrecht zu erhalten war, als Störungen dieser  
 friedlichen Versammlung der Bürger zu verhindern waren.

Die Sicherheitsorgane hatten das Recht, sich ggf. gegen Gewalt zu  
 wehren, wenn diese von Demonstranten ausgegangen wäre.

Es bestand aber kein Recht, gegen friedliche Demonstranten und unbe-  
 teiligte Bürger vorzugehen, es gab kein Recht, die Demonstration aufzulösen,  
 und es gab kein Recht, mit Gewalt vorzugehen.

Insgesamt bleibt festzustellen: Es bestand keine juristische Legiti-  
 mation für die Sicherheitsorgane, gegen die Demonstrationen am 7. und 9.  
 Oktober 1989 in Halle einzuschreiten. Die von der Untersuchungskommission  
 festgestellte Tätigkeit der Sicherheitsorgane widerspricht dem Volkspolizei-  
 gesetz, der Verfassung der DDR und der Menschenrechtskonvention.

Diese fehlende rechtliche Legitimation für die Tätigkeit der Sicher-  
 heitsorgane korrespondiert mit einer Reihe weiterer Rechtsverletzungen, die  
 die Repressalien gegen Bürger der Stadt Halle im Oktober 1989 begleiteten.  
 Das betrifft insbesondere:

1. Verletzung des § 12 des VP-Gesetzes. Danach sind Zuführungen nur  
 dann zulässig, wenn Personalien an Ort und Stelle nicht zweifelsfrei fest-  
 gestellt werden können oder die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche  
 Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich  
 ist. Die in Halle von sogenannten "Zuführungen" betroffenen Bürger konnten  
 sich nach den Feststellungen der Kommission ausweisen, und ein die öffent-  
 liche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdender Sachverhalt lag nicht  
 vor.

2. Verletzungen des § 4 des VP-Gesetzes. Danach sind der Schutz und die  
 Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte unverbrüch-  
 liches Gebot der Tätigkeit der Volkspolizei. Dem widersprechen ungesetzliche  
 Zuführungen. Dem widersprechen auch die Unterbringung und Behandlung der  
 Betroffenen im "Zentralen Zuführungspunkt" Reideburger Straße.

3. Verletzungen der §§ 61 und 15(2) der Strafprozeßordnung. Die Straf-  
 prozeßordnung der DDR geht davon aus, daß Personen, die einer Straftat ver-  
 dächtigt werden, keine Verpflichtung haben, sich oder andere zu belasten oder  
 an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Darüber ist der Betroffene zu  
 belehren. Diese Verpflichtung ist insbesondere in den strafprozessualen Befra-  
 gungen, die Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit  
 im Zuführungspunkt Reideburger Straße durchgeführt haben, mehrfach verletzt  
 worden (vgl. Aussage des Hauptmann Bauer).

4. Verletzung des § 274 der Strafprozeßordnung. Eine eklatante Ver-  
 letzung der Strafprozeßordnung ist das Vorgehen der Sicherheitsorgane im  
 Fall Hopfgarten. Einem verkündeten und durch den Betroffenen Hopfgarten wid-  
 ersprochenen Strafbefehl mußte die Anordnung der Hauptverhandlung vor dem  
 zuständigen Kreisgericht folgen (§ 274(1) StPO). Dies geschah nicht. Viel-  
 mehr wurde Hopfgarten angedroht, eine höhere als die im Strafbefehl vorge-  
 sehene Strafe erwarten zu müssen, falls er seinen Einspruch gegen den Straf-  
 befehl nicht zurückzieht. Diese Androhung ist gesetzwidrig und zeitig zudem  
 von elementarer Gesetzesunkenntnis, denn § 274(2) der Strafprozeßordnung  
 schreibt vor, daß im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl keinesfalls  
 eine höhere Strafe ausgesprochen werden darf, als sie im Strafbefehl vorge-  
 sehen ist.

Das politisch und juristisch nicht legitimierte, zudem durch eine  
 Vielzahl Rechtsverletzungen belastete Vorgehen gegen Demonstranten und un-  
 beteiligte Bürger der Stadt Halle am 7. und 9. Oktober 1989 durch Sicher-  
 heitsorgane wirft die Frage nach der Verantwortlichkeit derjenigen auf,  
 die in dieser Weise gehandelt haben. Die Kommission vertritt die Auffas-  
 sung, daß alle Stufen denkbarer rechtlicher Verantwortlichkeit zum Zuge  
 kommen müssen:

Die Wiedergutmachung materieller Schäden nach dem Staatshaftungsge-  
 setz der DDR vom 12.5.1965 (GBl. I, Nr.5, S.34). Anspruchsberechtigte soll-  
 ten sich unverzüglich an die Volkspolizei wenden.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit, die gegenüber den Angehörigen  
 der Sicherheitsorgane durch ihre jeweiligen Leiter besteht und die bis  
 zum Ausschluß jener VP-Angehörigen aus der Volkspolizei reichen muß, die ge-  
 gen elementare Rechtsvorschriften verstoßen haben; insbesondere jene, die  
 strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach Auffassung der Kommis-  
 sion besteht in folgenden Fällen der Verdacht, daß Strafgesetze verletzt  
 wurden, weshalb durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft  
 strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen ist:

Es besteht der Verdacht, daß die Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung (die Herren Böhme, Kitzino, Kolodniak, Makarski, Gütte, Rau, Schmidt) eine Straftat nach § 91 a StGB (Folter) begangen haben, indem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit veranlaßten (zumindest duldeten), daß Menschen körperlich und besonders psychisch schwer mißhandelt wurden, um sie einzuschüchtern und zu nötigen. Es besteht der Verdacht, daß diese Straftaten im schweren Fall begangen wurden (§ 91 a (2) StGB), weil mehrere Personen zusammenwirkten.

Es besteht der Verdacht, daß die Haupt- und Unterabschnittsleiter der Volkspolizei für den Einsatz am 7. und 9. Oktober 1989 auf dem halleischen Markt (die Herren Hauptmann Elsner, Major Martin, Major Bachmann), der verantwortliche Offizier des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit (Major Ehredt) und der Leiter des Zuführungstützpunktes Reideburger Straße (Herr Hauptmann Frühauf) zu Straftaten der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, der Nötigung und Beleidigung angestiftet, geholfen, diese Straftaten zum Teil selbst ausgeführt oder solche Straftaten begünstigt haben.

Die Kommission erstattet hiermit Anzeige gegen die genannten Personen.

Aus der Tätigkeit der Kommission heraus ergeben sich folgende Konsequenzen, bestehende Rechtsvorschriften und deren Anwendung zu ändern:

1. Es ist nötig, sofern jene Rechtsvorschriften aufzuheben, die der Menschenrechtskonvention widersprechen. Das betrifft insbesondere die Veranstellungs-VO und die VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975. In die beabsichtigte Verfassungsänderung sind jene Bestimmungen einzubeziehen, welche die Transformation der Menschenrechte in das DDR-Recht betreffen. Zugleich müssen solche Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden, die die Verfassungsbestimmungen der Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit verfassungsgemäß ausdrücken. In das Strafgesetzbuch sollte eine Strafbestimmung aufgenommen werden, die denjenigen mit Strafe bedroht, der die Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt.

2. Das VP-Gesetz ist dringend überarbeitungsbedürftig. Die Kompetenzen der Volkspolizei sind nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten neu zu bestimmen. Erheblich auslebensfähige, normative Rechtsbegriffe sind weithin auszuschließen. Die Kompetenz eines neu zu bildenden Verfassungsschutzes muß eindeutig, von volkspolizeilichen Aufgaben unterschieden und durch demokratische Kontrolle überprüfbar geregelt werden.

3. Es ist nötig, auf allen Ebenen polizeilicher Tätigkeit die Rechtskenntnisse der Mitarbeiter deutlich zu vertiefen. Es muß ausgeschlossen werden, daß entgegen geltenden Rechtsvorschriften gehandelt wird. Für den Fall rechtsnihilistischer Positionen muß disziplinarische Verantwortlichkeit vorgesehen sein.

4. Es ist eine Rechtskultur zu entwickeln, in der allein nach Maßgabe der Rechtsvorschriften gehandelt wird und in der jeder, ohne Ansehen der Person und des Amtes, rechtlicher Verantwortlichkeit unterliegt, wenn er entgegen den Rechtsvorschriften handelt. Das setzt Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Organe und demokratische Kontrolle aller Ebenen staatlicher Tätigkeit voraus.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Volkspolizei ist durch die Veranlassung der Straftaten zu begründen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Volkspolizei ist durch die Veranlassung der Straftaten zu begründen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Volkspolizei ist durch die Veranlassung der Straftaten zu begründen.

Zur psychologischen Bewertung

Einige Fragen, die uns aber nicht aus der eigenen Verantwortung hinsichtlich der Ereignisse des Herbstes '89 entlassen.

Was hat uns all die Jahre gelähmt und unmündig gemacht?  
War es Disziplin und Gehorsam, war es Bequemlichkeit, war es Angst, war es Resignation, ein Gefühl der eigenen Wirkungslosigkeit?

Die reale ursprüngliche Kompetenz geht nach und nach auf die Uniform und den Titel über. Wenn die "Autorität" zum Beispiel den entsprechenden Titel trägt und in die richtige Uniform gekleidet ist, dann ersetzen solche äußerlichen Zeichen die reale Kompetenz, also auch die Qualitäten, auf denen diese Kompetenz eigentlich beruht. Der allmächtige Parteiapparat der SED war mit dem des Staates verquickt, und die Individuen, aus denen sich Staats- und Parteiapparat zusammensetzten, waren durch ein differenziertes System von Privilegien korrumpiert. Hauptmerkmal des real-sozialistischen Staates war seine streng hierarchische Struktur: in den unteren Etagen herrschte das Prinzip des Kadavergehorsams, weiter oben das Prinzip der unbedingten repressiven Machtausübung. Das Ganze war nach oben hin garniert mit den Attributen der Allmächtigkeit, der Allwissenheit und Unfehlbarkeit. Die einzelnen Ebenen dieser Hierarchie speisten einander mit einem extremen Formalismus, verbunden mit erstarrten Ritualen, demonstrative Selbstsicherheit oben und demonstrierter Subordination unten regelten den Umgang der verschiedenen Ebenen miteinander. Nicht Verantwortlichkeit oder Gewissen, sondern Beschlüsse und Richtlinien von oben bestimmten das eigene Handeln. Das diesem Wirken zu Grunde liegende primitive, unreflektierte und schablonierte Denken hatte deutlich erkennbare Auswirkungen auf die Sprache der Macht:

Sie strotzt vor Verallgemeinerungen. Sie ist entpersönlicht. Sie leidet an Subjekt-Verlust. Sie ist von den Angehörigen der "Organe" verknippt und verarmt worden, zur Fertigteil-Sprache standardisiert, die inhaltsarmes Formensklappern für Sprache und Sinn aus gibt - ein hohles Tönen aus Phrasen, Worthülsen und Schlawörtern.

Dies soll durch einige wörtliche Zitate aus den Aussagen der Verantwortlichen vor der Kommission belegt werden:

- "Es wurde eine Situation eingeschätzt, die kontorrevolutionären Charakter hatte."
- "Die Aufgaben bestanden für die Dienstleistungen, mit allen Mitteln Provokationen zu verhindern, Ausschreitungen zu verhindern, das heißt, mit allen Mitteln, im Vorfeld von Zusammenrottungen und anderen Geschehnissen."
- "Hinsichtlich der Mittel gab es keine konkreten Weisungen."
- "Es sind Observierungen verstärkt worden."
- "Es sind im Vorfeld Zuführungen gemacht worden."
- "Es sind geeignete Maßnahmen zur Disziplinierung bzw. zur Verunsicherung, sowie vorbeugenden Verminderung des Wirksamwerdens von Personengruppen, so, wie bereits bei anderen operativen Maßnahmen und praktizierten Einsätzen zu gewährleisten."
- "Auflösung der Demonstration mit den Mitteln des Zurückdrängens, des Auflörens."
- "Das ist über den Dienstweg an mich herangetragen worden."

Daß die Menschen schließlich Uniformen und Titel für kompetenzverleihende Qualitäten halten, geschieht nicht ganz von selbst. Die Inhaber der Autorität und jene, die Nutzen daraus ziehen, müssen die Menschen von dieser Fiktion überzeugen und deren realistisches (d.h. kritisches) Denkvermögen entsprechend manipulieren. Ein konstituierendes Element dieser Manipulation ist die eingangs erwähnte Angst. Jeder denkende Mensch kennt die Methoden der Propaganda. Das sind prinzipiell einseitige Methoden der Kommunikation (Einweg-Kommunikation), die einen beinahe klassenbildenden Charakter haben: es entsteht eine Klasse der Erzeuger von Informationen (Sendern), und dieser gegenüber die Klasse der Empfänger. Eine Rückkopplung, d.h. spontanes Vertauschen der Rollen von Sender und Empfänger (wie in jeder natürlichen Kommunikation) findet nicht statt. Dadurch erhält die Sender-Klasse kaum noch Informationen aus der sich verändernden Realität; ihre zunehmende Wirklichkeitsferne ist also zwangsläufig programmiert. Diesem Realitätsverlust der herrschenden (Sender-) Klasse entspricht der Verlust der kritischen Urteilsfähigkeit der Empfänger: wessen Urteil jahrelang nicht gefragt ist, der verlernt es, die Wirklichkeit kritisch zu bewerten und dieses - sein - Urteil sprachlich zu formulieren und als Botschaft zu äußern.

Statt dessen ist der untergeordnete Empfänger mehr oder weniger gezwungen, sich mit Klischees zu arrangieren oder sich diesen gar zu unterwerfen. Er lebt mit dem eigentlich unerträglichen Widerspruch, welcher Realität und offiziöse Propaganda auseinanderklaffen läßt. In diesem Zustand hat der Mensch die ursprüngliche Fähigkeit eingebüßt, seinen Augen und seiner Urteilskraft zu vertrauen; er ist für die Wirklichkeit blind geworden. Aber weiterhin bequibt sich niemand freiwillig. Um Menschen derart manipulieren zu können, braucht es nicht nur eines Parteiapparates, der die Massenmedien beherrscht (welche sich der Einweg-Kommunikation geradezu anbieten), sondern dazu gehören die angstregenden und angstnutzenden Methoden des Sicherheitsapparates: Einschüchterung, gezielte Verunsicherung und versteckte oder offene Gewalt. Die offensichtlichen Parallelen zur Kommunikations-, Medien-, und Propaganda-Situation des III. Reiches sind alles andere als zufällig. Die Menschen, die sich in den Anhörungen als die politisch Verantwortlichen für Gewalt und Willkür erwiesen, waren überwiegend autoritäre Persönlichkeiten. Solche Personen sind keine Autoritäten, sondern sie haben Autorität nur durch Machtstrukturen und Privilegien. Zum Teil gehört dieser Typus in die Psycho-Pathologie (F-Typus, F=Faschismus). Hauptinhalt seines Lebens ist die Ausübung der Macht um ihrer selbst willen. Menschen dieser Artung werden geradezu manisch von solchen Hierarchien angezogen, vor allem von militärischen Strukturen. Der entscheidende Grund für die Ausprägung eines solchen psycho-pathologischen Phänomens liegt in der frühen Kindheit und Jugend. Als Resultat bestimmter Erziehungs- und Umwelteinflüsse (selbstverständlich auf konstitutioneller Basis) entstehen tiefsitzende Minderwertigkeitskomplexe, die oft mit extremer sozialer Unsicherheit verknüpft sind. Andererseits prägt sie ein neidisches Mißtrauen gegenüber allen anderen, auf andere Weise offensichtlich erfolgreichen Menschen. Bevorzugte Zielscheibe dieser Ressentiments sind Intellektuelle. Der Menschentyp F hat sich in jahrelanger Verdrängungsarbeit viele Rationalisierungen zueignet (bevorzugt ist z.B. die Methode, das eigene gesamte Verhalten nur auf ganz eitle Ziele und selbstlose Motivationen zurückzuführen - man predigt öffentlich Wasser und trinkt Wein).